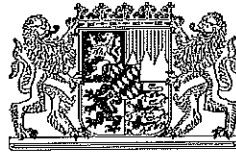


Landgericht Landshut

Az.: 72 O 2427/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Eingegangen
08. März 2013
RAe Märkl u. Frey

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Märkl & Kollegen**, Altstadt 218, 84028 Landshut, Gz.: 498 12

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut -7. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Huang als Einzelrichter am 01.03.2013 im schriftlichen Verfahren folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.900,-- € zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 600,-- € seit 30.08.2012 und aus einem Betrag von 4.300,-- € seit 22.09.2012.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus einem Betrag von 12.625,28 € Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz vom 30.08.2012 bis 04.09.2012 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus dem Betrag von 1.000,-- € Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus vom 30.08.2012 bis 25.10.2012 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 961,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 22.09.2012 zu bezahlen.
- V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 77 % und der Kläger zu 23 %.
- VII. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte ihrerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18.530,28 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am 08.07.2012 fuhr der Kläger mit dem Pkw Opel, amtl. Kennzeichen LA-HT 56, auf der Westtangente am Flughafen München Richtung Südallee. Rechts aus einer Seitenstraße fuhr ein Lkw mit tschechischem Kennzeichen auf die Südallee und fuhr gegen das klägerische Fahrzeug, so dass dieses an den gegenüberliegenden Bordstein geschleudert und beschädigt wurde.

Der Kläger war Halter des vorgenannten Pkw Opel. Er hatte dieses Fahrzeug über die GMAC Bank finanziert und an diese sicherungsübereignet. Unter dem 19.07.2012 schickte die GMAC Bank die Zulassungsbescheinigung Teil 2 an das Autohaus Sieber gegen Ablösung des Finanzierungskontos zum 20.08.2012 (Anlage K 17). Unter dem 21.01.2013 (Anlage K 18) bestätigte die GMAC Bank sodann, dass der Vertrag vorzeitig zum 20.08.2012 abgelöst wurde und sich keine weiteren Ansprüche mehr aus dem Darlehensvertrag ergeben würden.

Die Beklagte hat für den vorgenannten tschechischen Lkw die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernommen. Mit Schreiben vom 09.07.2012 (Anlage K 12) teilte sie dem Kläger mit, dass die Generali Versicherung AG für die Regulierung des Schadens zuständig sei.

An dem klägerischen Pkw entstand wirtschaftlicher Totalschaden. Die fiktiven Bruttoreparaturkosten betragen 24.201,17 € bei einem Bruttowiederbeschaffungswert von 23.600,-- € und einem Bruttoresidualwert von 8.000,-- €.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.07.2012 machte der Kläger bei der Generali Versicherung AG einen Großteil der klagegegenständlichen Forderung geltend. Auf den näheren Inhalt des Schreibens (Anlage K 7) wird Bezug genommen. Die Generali Versicherung AG bestätigte den Eingang des Schreibens mit Schreiben vom 20.07.2012 (Anlage K 9). Mit Schreiben vom 03.08.2012 (Anlage K 10) konkretisierte der Kläger seine Ansprüche für Nutzungsausfall und Neuanmeldungskosten. Schließlich machte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 13.08.2012 (Anlage K 11)

unter Vorlage der Mietwagenrechnung die ursprünglich klagegegenständliche Summe von 18.530,28 € geltend und kündigte an, nach dem Ablauf des 21.08.2012 Klage zu erheben. Auf den näheren Inhalt der vorgenannten Schreiben wird Bezug genommen.

Mit Zulassung am 02.08.2012 (Anlage K 13) erwarb der Kläger einen Pkw Opel Astra als Ersatzfahrzeug, welches er über die GMAC Leasing GmbH leaste. Auf den näheren Inhalt der Rechnung der GMAC Leasing GmbH vom 07.08.2012 (Anlage K 15) wird Bezug genommen.

Der Kläger hat mit Klageschrift vom 30.08.2012, eingegangen beim Landgericht Landshut am 31.08.2012 und der Beklagten zugestellt am 22.09.2012, Klage erhoben mit einer Klagesumme in der Hauptsache von 18.530,28 €. Nach Abrechnung am 31.08.2012 (Anlage B 3) hat die Generali Versicherung AG auf die Klagesumme einen Betrag von 12.625,28 € bezahlt, der am 04.09.2012 auf dem Konto der Prozessbevollmächtigten des Klägers eingegangen ist. Weiter zahlte die Generali Versicherung AG einen weiteren Betrag von 1.000,-- €, der am 25.10.2012 auf dem Konto der Prozessbevollmächtigten des Klägers eingegangen ist.

Der Kläger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 02.11.2012 die Klage in Höhe von 12.625,28 € zurückgenommen und in Höhe von 1.000,-- € für erledigt erklärt. Die Beklagte hat der Erledigterklärung zugestimmt.

Der Kläger beantragt nunmehr:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.905,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 22.08.2012 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus einem Betrag von 12.625,28 € Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus von 22.08.2012 bis 04.09.2012 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus dem Betrag von 1.000,-- € Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus von 22.08.2012 bis 25.10.2012 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine weitere Nebenforderung i.H.v. 961,28 €

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 22.08.2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat bis auf einen Hauptsachebetrag von 5,-- € und Teile der geltend gemachten Zinsen Erfolg.

I.

Der Kläger hatte ursprünglich einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall vom 08.07.2012 aus § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG in Höhe von 18.525,28 €. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Teilklagerücknahme und teilweisen übereinstimmenden Erledigungserklärung ergibt sich der tenorierte Zahlbetrag von 4.900,-- €.

1. Nach dem unstreitigen Unfallhergang hat der Fahrer des tschechischen Lkw den Unfall vom 08.07.2012 allein schuldhaft verursacht und der Unfall war für den Kläger unvermeidbar. Die Beklagte hat für den tschechischen LKW die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernommen, so dass sie für die dem Kläger durch den Unfall entstandenen Schäden in vollem Umfang haftet.
2. Der Kläger ist auch für die gesamte mit der Klage geltend gemachte Summe aktivlegitimiert.

Dies folgt jedoch nicht aus § 7 StVG. Dieser regelt die Haftung des Halters und nicht dessen Ansprüche.

Da der Kläger unstreitig Halter des unfallbeteiligten Pkw Opel war, stehen ihm selbst unmittelbar die Ansprüche auf Nutzungsentschädigung und Ersatz von Mietwagenkosten zu. Er hat außerdem auch Anspruch auf Ersatz des eingetretenen Eigentumsschadens.

Wie das Gericht bereits mit Hinweis vom 05.02.2013 mitgeteilt hat, sind die Schreiben der GMAC Bank vom 19.07.2012 und 21.01.2013 (Anlagen K 17 und K 18) so auszulegen, dass die GMAC Bank mit dem Eigentum auch etwaige aus der zuverigen Verletzung des Eigentums folgenden Schadensersatzansprüche mit überträgt. Andernfalls würde sie nicht das Vertragsverhältnis mit dem Kläger als vollständig abgewickelt ansehen.

3. Die Schadensersatzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

a)

Die Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Restwertes ist zwischen den Parteien unstreitig. Dem Kläger steht der volle Differenzbetrag von 15.600,-- € einschließlich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer zu.

Ausweislich der Rechnung der GMAC Leasing (Anlage K 15) hat sich der Kläger zur Zahlung von Leasingraten nebst Mehrwertsteuer verpflichtet. Diese Verpflichtung reicht bereits aus, um die Mehrwertsteuer im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB als angefallen anzusehen (vgl. BGH vom 22.09.2009, Az. VI ZR 312/08, veröffentlicht bei Juris, RdNr. 10).

Hinsichtlich der (nicht gegebenen) Vorsteuerabzugsberechtigung kommt es hierbei auf den wirtschaftlich und hinsichtlich des Sachnutzungsinteresses geschädigten Kläger und nicht die GMAC Bank an (vgl. OLG Hamm vom 14.9.2000, 27 U 84/00, veröffentlicht bei Juris).

b)

Die Schadenspositionen Sachverständigenkosten über 1.670,28 € und Zulassungskosten über 99,-- € stehen dem Kläger unstreitig zu.

c)

Die Unkostenpauschale schätzt das Gericht gem. § 287 ZPO weiterhin auf 25,-- €, so dass die Klage in Höhe von 5,-- € abzuweisen war.

d)

Der Kläger hat außerdem einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten (Anlage K 6) in Höhe von 600 €. Der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit des Klägers ergeben sich bereits aus der Anmietung selbst, so dass es hier auf die Ersatzbeschaffung nicht ankam, die aber auch ausweislich der Zulassungsbescheinigung (Anlage K 13) am 02.08.2012 kurzfristig nach dem Unfall erfolgt ist.

e)

Der Kläger hat auch Anspruch auf weitere 9 Tage Nutzungsausfallentschädigung neben den für 5 Tage geltend gemachten Mietwagenkosten. Die sich hieraus ergebende Gesamtdauer von 14 Tagen ist für die Ersatzbeschaffung angemessen. Ausweislich der Zulassungsbescheinigung (Anlage K 13) erfolgte die Wiederbeschaffung erst nach Ablauf von mehr als 14 Tagen. Die geltend gemachte Höhe von 59,-- € pro Tag, insgesamt 531 €, ist bei dem verunfallten Pkw Opel Insignia mit Erstzulassung im Jahr 2010 (vgl. Anlage K 16) nicht zu beanstanden. Die Nutzungsmöglichkeit und der Nutzungswille ergeben sich aus der kurzfristig erfolgten Zulassung des Ersatzfahrzeugs.

Von der sich ergebenden Gesamtschadenssumme von 18.525,28 € waren 12.625,28 € (Zahlung und Teilklagerücknahme) sowie 1.000,-- € (Zahlung und übereinstimmende Erledigungserklärung) abzuziehen. Es ergibt sich der tenorierte Betrag von 4.900,-- €.

II.

Die in der Hauptsache tenorierten 4.900,-- € sind in Höhe von 600,-- € seit 30.08.2012 zu verzinsen und in Höhe der weiteren 4.300,-- € seit Klagezustellung am 22.09.2012.

1. In Höhe von 600,-- € war die Beklagte ab 30.08.2012 aufgrund der vorgerichtlich erfolgten Zahlungsaufforderungen in Verzug. Der Verzug ist aufgrund der der Beklagten bzw. der Generali Versicherung AG zustehenden Prüffrist gemäß § 286 Abs. 4 BGB nicht früher eingetreten.

Die Schadensanmeldung und Bezifferung erfolgte unstreitig mit Schreiben vom 16.07.2012 (Anlage K 7). Hierbei ist davon auszugehen, dass dieses Schreiben gemäß dem beklagischen Vortrag am 18.07.2012 bei der Generali Versicherung AG eingegangen ist. Für einen früheren Zugang ist der Kläger beweisbelastet. Beweis wurde nicht angeboten.

Von diesem Zeitpunkt an stand der Beklagten bzw. der Generali Versicherung AG eine sechswöchige Prüffrist zu. Das Gericht schließt sich hierbei der Rechtsprechung des OLG Dresden vom 29.06.2009, Az. 7 U 0499/09, an. Aufgrund des Auslandsbezuges und der erforderlichen Einbindung der ausländischen Versicherung als weiterem Beteiligten, gilt nicht die im klägerseits vorgelegten Beschluss des OLG München vom 29.07.2010, Az. 10 W 1789/10 festgelegte vierwöchige Frist. Gesichtspunkte, weswegen vorliegend über die sechswöchige Frist hinausgegangen werden müsste, liegen jedoch auch nicht vor. Eine längere Frist folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Mietwagenrechnung erst mit Schreiben vom 13.08.2012 der Generali Versicherung AG zugeleitet hat. Es handelt sich hier um einen ganz einfachen Sachverhalt, der unmittelbar geprüft und entschieden werden kann.

Ausgehend vom 18.07.2012 ist die sechswöchige Prüffrist mit dem Ende des 29.08.2012 abgelaufen und somit Verzug eingetreten.

b)

Dies gilt jedoch nicht für den weiteren Betrag von 4.300,-- € bestehend aus der im Wiederbeschaffungswert enthaltenen Mehrwertsteuer sowie der Nutzungsausfallentschädigung. Die Ersatzbeschaffung und den damit verbundenen Anfall von Mehrwertsteuer hat der Kläger erst im vorliegenden Prozess durch Vorlage der Leasingrechnung vom 07.08.2012 (Anlage K 15) nachgewiesen. Vorher hatte die Beklagte bzw. die Generali Versicherung AG ausweislich der vorgelegten Unterlagen hierfür keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr war im Schreiben vom 16.07.2012 (Anlage K 7) angegeben, dass eine Abrechnung auf Gutach-

tensbasis erfolgen soll. Bei einer solchen Abrechnung können nur die Nettobeträge abgerechnet werden mangels Nachweises des Anfalls von Mehrwertsteuer. Die Generali Versicherung AG hat daher zurecht die anteilige Mehrwertsteuer zunächst nicht bezahlt und ist diesbezüglich mangels Ermöglichung einer Prüfung gemäß § 286 Abs. 4 BGB auch nicht in Verzug geraten.

Dasselbe gilt für die 9 Tage Nutzungsentschädigung. Hier hat der Kläger auch erst im laufenden Prozess durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung (Anlage K 13) und der Leasingrechnung (Anlage K 15) den erforderlichen Nachweis für Nutzungswillen und Nutzungsmöglichkeit erforderlichen Nachweis erbracht.

Dem Kläger stehen daher nur Prozesszinsen gemäß § 291 BGB zu.

III.

In Höhe des Klagerücknahmebetrages von 12.625,28 € wegen Zahlung der Beklagten am 04.09.2012 waren Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 BGB seit 30.08.2012 nach Ablauf der sechswöchigen Prüfungsfrist zuzusprechen. Auf die obigen Ausführungen zu II. wird Bezug genommen.

IV.

Hinsichtlich der für erledigt erklärten 1.000,-- € waren ebenfalls Zinsen ab 30.08.2012 nach Ablauf der sechswöchigen Prüfungsfrist zuzusprechen bis zum Zahlungszeitpunkt 25.10.2012. Auf die obigen Ausführungen zu II. und III. wird Bezug genommen.

V.

Der Kläger hat unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes auch einen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der um 5,-- € niedrigere Erledigungsbetrag wirkt sich in der Höhe der Anwaltsgebühren nicht aus, so dass diese in vollem Um-

fang zuzusprechen waren. Zu verzinsen waren diese gemäß § 291 BGB seit Klagezustellung. Ein bereits vorher eingetretener Verzug der Beklagten ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 91 a, 92, 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Der Kläger hat in der Hauptsache in Höhe von 5,-- € verloren, außerdem war die Klage in Höhe von 4.300,-- € (Mehrwertsteuer und Nutzungsausfall) verfrüht, da der Kläger hier der Beklagten keine geeigneten Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs zur Verfügung gestellt hat. Auf die obigen Ausführungen zu II. wird Bezug genommen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez.

Huang
Richter am Landgericht

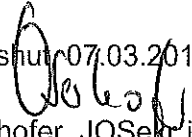
Verkündet am 01.03.2013

gez.
Oberhofer, JOSekr'in
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landshut, 07.03.2013


Oberhofer, JOSekr'in
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle